

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Ziffer 1 j EWR-Abkommen aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2011/C 125/10)

TEIL I

Beihilfe Nr.	AGVO 8/11/FuE	
EFTA-Staat	Norwegen	
Bewilligungsbehörde	Name	Innovation Norway
	Anschrift	PO Box 448 Sentrum 0104 Oslo NORWAY
	Website	http://www.innovationnorway.com
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	Regelung für Innovationen bei der Holzverwendung	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedsstaat)	Staatshaushalt, Grünbuch 1. (2009-2010), Kapitel 1149, Punkt 71.	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.innovasjon Norge.no/Satsinger/Landbruk/Trebasert-innovasjonsprogram/	
Art der Maßnahme	Regelung	X
Laufzeit	Regelung	vom 1.1.2011 bis 31.12.2013
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	Die Beihilfe kann von allen Zweigen in Anspruch genommen werden, sofern die Begünstigten zu dem Gesamtziel der Beihilfe — der Steigerung der Verwendung von Holz — beitragen.
Art der Beihilfeempfänger	KMU	X
	Großunternehmen	X
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	38 Mio. NOK
Beihilfeinstrumente (Art. 5)	Finanzhilfe	X

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)		Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Art. 30-37)	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 31)	Grundlagenforschung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe a)	... %	
		Industrielle Forschung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe b)	50 %	10-20 %
		Experimentelle Entwicklung (Art. 31 Abs. 2 Buchstabe c)	25 %	10-20 %

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
	Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien (Art. 32)	40 %-65 %	10 %
	Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte (Art. 33)	50 %	
	Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrarsektor und in der Fischerei (Art. 34)	... %	
	Beihilfen für junge, innovative Unternehmen (Art. 35)	8 Mio. NOK	
	Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (Art. 36)	1,6 Mio. NOK	
	Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals (Art. 37)	50 %	
Ausbildungsbeihilfen (Art. 38-39)	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 1)	25 %	10-20 %
	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)	60 %	10-20 %